

9. Motion von Heidi Grau und David Zimmermann vom 26. Juni 2013 "Hinweisinventare ohne Verbindlichkeit" (12/MO 19/144)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Grau, FDP: Ich danke dem Regierungsrat für die Bearbeitung und Beantwortung unserer Motion und stelle fest, dass er sich in diesem Geschäft in Widersprüche verstrickt. Es ist auch für den aufmerksamen Leser nicht ganz einfach, den roten Faden in der Beantwortung festzustellen. Als Gemeindemann von Zihlschlacht-Sitterdorf ist mir das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, also zum Schutz unserer Natur und Landschaft wie auch unseres kulturgeschichtlichen Erbes bestens bekannt. Liegt doch das durch Bundesbeschluss geschützte Naturschutzgebiet "Hudelmoos" nebst anderen kleinen Schutzgebieten zu einem grossen Teil in unserem Gemeindegebiet. Die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf hat, und dies mit Sicherheit analog vieler anderer Thurgauer Gemeinden, einen rechtsgültigen Schutzplan mit über 70 Schutzobjekten, was rund 10 % unserer Häuser überhaupt betrifft, für historische Wohn- und Infrastrukturbauten nach dem Planungs- und Baugesetz erlassen. Dabei hat sich die Gemeindebehörde selbstverständlich auch auf die bedeutende Informationssammlung der Hinweisinventare abgestützt, denn unsere Motion richtet sich nicht generell gegen die wertvollen, kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Aussagen zu einem Bauwerk, welche das kantonale Amt für Denkmalpflege nach wissenschaftlichen Kriterien zusammengetragen hat. Die Motion richtet sich gegen die immer wieder herangezogene Behördenverbindlichkeit der Hinweisinventare und gegen die Einmischung der kantonalen Denkmalpflege bei Bauvorhaben an Bauten, welche nicht in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren in den Schutzplan von Politischen Gemeinden aufgenommen wurde, sondern lediglich in Hinweisinventaren verzeichnet sind. In Absatz 1 der Antwort des Regierungsrates wird das einschlägige Präjudiz des Verwaltungsgerichtes von 1998 erwähnt, dass Gemeinden zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat auf entsprechende Grundlagen angewiesen wären. Weiter hält Kapitel "1.9 Kulturobjekte" des aktuellen Richtplanes fest, dass die Gemeinden den Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Bauten auf Basis der Hinweisinventare zu regeln haben. Diese beiden Beispiele manifestieren eine eindeutige Behördenverbindlichkeit der Hinweisinventare. Hingegen erklärt der Regierungsrat in Absatz 2 seiner Antwort, dass gar keine Behördenverbindlichkeit, sondern lediglich

eine Prüfpflicht bei erhaltenswerten Objekten bestehe. Er zieht sogar den Umkehrschluss, dass die Inventare selbst und insbesondere die darin enthaltenen Einstufungen nicht behördenverbindlich seien. Ja was denn nun? Die Absätze 1 und 2 in der Beantwortung stehen in einem inneren Widerspruch. In Absatz 1 wird geltend gemacht, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Grundlagen mithin auf Inventare angewiesen seien. In Absatz 2 wird demgegenüber festgehalten, dass die Inventare keine Behördenverbindlichkeit haben würden, sondern lediglich eine Prüfpflicht begründen, und dies nur bei Objekten, welche als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" eingestuft worden seien. Wenn diese Inventare einerseits eine Prüfpflicht begründen, andererseits aber eine wesentliche Grundlage für die Arbeit der Gemeinden nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat darstellen, besteht eben doch eine Behördenverbindlichkeit. Der Widerspruch wird umso deutlicher, weil das Verwaltungsgericht im zitierten Präjudiz ausdrücklich erklärt hat, dass die Inventare behördenverbindlich seien. Die Antwort des Regierungsrates ist mit der Praxis des Verwaltungsgerichtes nicht deckungsgleich. Das Verwaltungsgericht hat zudem in einem Entscheid vom 20. Juni 2012 explizit erklärt, dass eine Ortsbehörde wichtige Gründe haben müsse, um eine vom kantonalen Amt für Denkmalpflege als "wertvoll" bezeichnete Liegenschaft nicht zu schützen und bezieht sich erneut auf den Entscheid von 1998. Zudem stellt das Gericht die Gemeindebehörden als zu wenig fachkundig dar. Dafür brauche es Historiker, Architekten oder andere Fachleute. Somit wird das Hinweisinventar erneut in den Status der Behördenverbindlichkeit erhoben. Selbst das Departement für Bau und Umwelt hat in einem Entscheid vom 20. Februar 2014 festgehalten, dass das Hinweisinventar nach der verwaltungsrechtlichen Rechtssprechung behördenverbindlich sei, und dies ohne Einschränkung. Unter diesen Umständen lediglich von einer Prüfpflicht der Gemeinden zu sprechen, wie vom Regierungsrat attestiert, ist mehr als "Schönfärberei", und dies selbst dann, wenn der Regierungsrat lediglich von einer Prüfpflicht ausgehen würde. Fakt ist doch: Solange das Verwaltungsgericht die Gemeinden verpflichtet, lediglich beim Vorliegen wirklich wichtiger Gründe von der Meinung des kantonalen Amtes für Denkmalpflege abzuweichen, kommt auch die Prüfpflicht in Tat und Wahrheit einer Behördenverbindlichkeit gleich. Absatz 2 der Motionsantwort des Regierungsrates ist schlichtweg falsch. Hingegen wird natürlich mit Vergnügen zur Kenntnis genommen, dass offenbar wie in Absatz 3 vermerkt, das Amt selbst erkannt hat, dass Grundeigentümer Anspruch auf Informationen haben, inwiefern ein Amt über ihre Liegenschaft urteilt. Angesichts der Faktenlage in gängigen Rechtsverfahren wird aber an einer solchen Praxis gezweifelt. Die heutige Information über neue oder geänderte Einträge im Hinweisinventar findet allenfalls über die Politischen Gemeinden oder bei privaten Einzelinteressen statt. Was würde diese neue Informationspraxis den Grundeigentümern bringen? Nachdem die Inventare lediglich behördenverbindlich sind, kann ein Grundeigentümer sich nicht gegen eine Einstufung aus denkmalpflegerischer Sicht zur Wehr setzen. Die faktische Eigentumsbeschränkung ohne rechtsstaatliches Verfahren unter Einbezug

der Grundeigentümer bleibt bestehen und ist so nicht akzeptabel. In Absatz 4 erklärt sich der Regierungsrat zu angeblichen Widersprüchen innerhalb des Paragraphen im Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat. Das Argument, dass mit der geforderten Gesetzesänderung Widersprüche zu § 2 beziehungsweise § 10 des Thurgauer Gesetzes geschaffen werden, ist systematisch nicht haltbar. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, welcher wohl als einziger Paragraph in Betracht kommen kann, verlangt keinesfalls die Behördenverbindlichkeit von Inventaren. Ganz und gar nicht erkennbar ist, inwiefern die Inventare mit § 10 in Konflikt geraten sollten, nur weil unsere Motion keine Behördenverbindlichkeit verlangt. Vielmehr werden in § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat die Pflichten der Gemeinden umschrieben. Diese sichern den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente und Schutzpläne nach Planungs- und Baugesetz. Zu demselben Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. All dies tun pflicht- und kulturgeschichtlich bewusste Gemeindebehörden auch ohne behördenverbindliche eigentumsbeschränkende Inventare. Als Motionärin mit grossem Verantwortungsbewusstsein gegenüber unserem denkmalpflegerischen Kulturgut bitte ich Sie, die Motion zu unterstützen und den Regierungsrat damit zu beauftragen, das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat in § 20 entsprechend anzupassen. Damit schaffen wir Klarheit gegenüber den betroffenen Grundeigentümern, weil diese bei der Unterschätzung von historischen Gebäuden nach Planungs- und Baugesetz eine Mitwirkungsmöglichkeit erhalten und keinem schleichenden Enteignungsprozess via Hinweisinventare ausgeliefert sind, ohne dass sie überhaupt offiziell davon erfahren. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Zbinden, SVP: Namens der SVP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die umfassende Antwort. Es ist jedoch nicht ganz einfach, in der Beantwortung eine rote Linie festzustellen. Es wird in Absatz 1 das einschlägige Präjudiz des Verwaltungsgerichtes erwähnt. In Absatz 2 wird geltend gemacht, dass gar keine Behördenverbindlichkeit, sondern lediglich eine Prüfpflicht bestehe. Der Widerspruch wird umso deutlicher, als das Verwaltungsgericht im zitierten Präjudiz ausdrücklich erklärt hat, dass die Inventare behördenverbindlich seien. Die Antwort des Regierungsrates ist mit der Praxis des Verwaltungsgerichtes nicht deckungsgleich. Die Entscheide des Verwaltungsgerichtes und des Departementes für Bau und Umwelt wurden von der Motionärin bereits erwähnt. Es gibt noch einige andere Inventare, beispielsweise jedes über die Ackerterrassen. Diese werden oft als behördenverbindlich dargestellt, obwohl diese Inventare nie in einem rechtsstaatlichen Verfahren öffentlich aufgelegt wurden und somit auch nicht rechtsverbindlich sind. Die Einstufung von Liegenschaften in die verschiedenen Schutzstufen, Gesamtform "erhaltenswert", "wertvoll" und "besonders wertvoll" erfolgt zum grössten Teil ohne Mitwirken der Grundeigentümer. Dabei darf festgehalten werden, dass viele Gebäude auch

ohne Eingreifen der Denkmalpflege fachlich einwandfrei restauriert wurden und werden. Bei den meisten Bauherrschaften stösst es auf wenig Gegenliebe, wenn die Denkmalpflege, die als beratende Stelle zur Verfügung steht, Auflagen wie den Erhalt der Bausubstanzen ohne Kompromisse erteilt. Wenn einer Bauherrschaft vorgeschrieben wird, dass sie den Dachstuhl oder eine Balkenlage nicht ersetzen dürfe, weil es sich beim Gebälk um eine zu schützende Bausubstanz handle, sind rote Köpfe garantiert. Kommt es zu einem Rekurs, werden die Stellungnahmen der Denkmalpflege hoch gewichtet. So manches Projekt kommt somit leider zum Erliegen. Andererseits gibt es Objekte, die mit Hilfe der Denkmalpflege optisch schön restauriert wurden, wärmetechnisch jedoch mangelhaft sind. Wenn aussen wie innen wenig oder nichts verändert werden kann, ist die Sanierung kostspielig. Solche Objekte als Wohnraum zu nutzen oder zu vermieten, ist nicht sehr lukrativ, da die Nebenkosten oft beträchtlich sind. Mit den Hinweisinventaren und den Einstufungen von Gebäuden werden interessierte Käufer von Liegenschaften oft abgeschreckt. Häufig wäre weniger mehr. Verdichtetes Bauen in den Dörfern widerspricht sich oft mit den im Hinweisinventar eingetragenen Bauten. Auch bei ehemaligen freistehenden Bauten, die durch Ausdehnung der Bauzonen auf einmal mitten im Baugebiet stehen und von Neubauten umzingelt sind, muss festgestellt werden, dass dies nicht dem Ziel entspricht. Das Gesamtergebnis würde oft besser aussehen, wenn die Altliegenschaft zugunsten eines Neubaus weichen könnte. Die Einstufung von Liegenschaften ist nebst der Wertverminderung auch eine Eigentumsbeschränkung. Mehr Freiwilligkeit und Eigenverantwortung wäre zu diesem Thema sehr zu begrüßen. Deshalb braucht es meines Erachtens keine Behördenverbindlichkeit. In den Baureglementen der Gemeinden sind in den Dorf- und Kernzonen Paragraphen vorhanden, die regeln, dass Bauten der Umgebung angepasst ins Dorfbild passen müssen. Entsprechend sind auch bei Ersatzbauten Barrieren gesetzt, die vollends genügen. Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie namens der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Kappeler, GP: "Zihlschlacht-Sitterdorf ist es gelungen, den ländlichen Charakter mit liebevoll restaurierten Riegelbauten zu bewahren. Dazu wurde ein spezieller Schutzplan mit rund 100 Schutzobjekten erlassen, welcher die Aufgabe hat, vor allen in den Weilern und den beiden Dorfkernen die historische Bausubstanz und den Dorfcharakter zu erhalten." Dies ist ein Zitat aus der Homepage der Gemeinde Zihlschlacht. Es freut mich aufrichtig, dass der Gemeinderat Zihlschlacht Sorge zur historischen Bausubstanz und damit zur Thurgauer Landschaft trägt. Es freut mich auch, dass sich der Gemeinderat durchaus im Klaren ist, wer dafür zuständig ist, verbindliche Schutzpläne zu erlassen: Nämlich die Gemeinde. (Auch der Regierungsrat hält in seiner ausgezeichneten Antwort auf die vorliegende Motion fest, dass es Pflicht der Gemeinde sei, den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen.) Umso erstaunlicher ist es, dass zahlreiche Gemeindeoberhäupter diese Motion mit unterzeichnet haben. Die Denkmaldaten-

bank ist eine Arbeitsgrundlage, eine Dienstleistung zuhanden der Gemeinde, die ihrerseits gemäss Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat verbindliche Schutzpläne und anfechtbare Entscheide erlässt. Die mit der Motion verlangte Änderung des § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat würde demnach an der heutigen Praxis eigentlich nichts ändern. Damit stellt sich die Frage, was die Motionäre denn eigentlich mit ihrem Vorstoss bezwecken wollen. Gerade das Doppelpack mit der Leistungsmotion Zimmermann/Munz zur Einschränkung der Inventararbeit erhärtet meines Erachtens den Verdacht, dass es darum geht, die Denkmalpflege wirkungslos zu machen. Wer ungestörtem, wirtschaftlichem Wachstum, dem Profit von Investoren und der grösstmöglichen Planungsfreiheit von Hauseigentümern oberste Priorität einräumt, dem ist die Denkmalpflege ein Hemmschuh, den es zu beseitigen oder wenigsten zu schwächen gilt. Selbstverständlich hat kein Ratsmitglied der Grünen Fraktion die Motion unterzeichnet, denn wir Grüne stehen ein für identitäts- und heimatstiftende Baudenkmäler, für intakte Ensembles und Ortskerne, für unsere Landschaft, unsere sichtbar gewordene Thurgauer Geschichte, für unsere Heimat und damit auch für unsere Denkmalpflege. Wenn es um die Güterabwägung zwischen profitorientiertem, ungehindertem Wachstum und der Bewahrung und Pflege unserer Baudenkmäler und Ortskerne geht, sind wir Grüne im eigentlichen Sinne des Wortes eine konservative Partei. Die Grüne Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab.

Gallus Müller, CVP/GLP: Ich danke der Motionärin für die Bemerkungen zur Motion. Ich stehe voll und ganz hinter diesen Bemerkungen. Die Motion zeigt aber auch auf, welche Unsicherheiten durch die Gebäudeinventare entstehen. Obwohl der Regierungsrat schon oft und in seiner Stellungnahme wieder gesagt hat, dass die Inventare nicht behördenverbindlich seien, überzeugt dies leider nicht. Es ist auch nicht allen bekannt. Selbst das Verwaltungsgericht ist anderer Meinung. Dies ist zu ändern, indem der Paragraph im Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat angepasst wird. Zum Glück haben die Gemeinden die Schutzpläne zum grössten Teil erlassen. Somit scheint es klar zu sein, wo ein Gebäude geschützt ist. Leider gibt es aber immer wieder Diskussionen, wenn ein Gebäude umgebaut oder abgerissen werden soll. Probleme entstehen bei Objekten, welche beispielsweise in einer Ortsbildschutzzone oder in Kernzonen usw. stehen. Bei Einsprachen kommen so doch die Inventare zum Tragen und können plötzlich wieder als verbindlich angesehen werden. Es wird schon bei der Einstufung "erhaltenswert" gesagt, dass das Gebäude nicht abgebrochen werden darf. Die Denkmalpflege wird zur Stellungnahme aufgefordert, und es ist nur verständlich, dass von dieser ebenfalls ein "erhaltenswert" erfolgt. Andernfalls würde die Denkmalpflege ihrer Aufgabe nicht nachkommen. Ersatzbauten haben aber auch andere Aufgaben zu erfüllen, nicht nur den Erhalt von Gebäuden. Sie sollen nämlich energieeffizient sein und das verdichtete Bauen fördern, und sie haben den heutigen Anforderungen an den Wohnraum wie beispielsweise die Raumhöhe oder -grösse zu genügen. Es scheint mir entscheidend zu sein, dass

sich der Schutz auf die im Schutzplan aufgeführten Bauteile beschränkt. Das Inventar soll und kann den Gemeinden und den privaten Bauherren Hilfsmittel sein. Mehr soll und darf es aber nicht sein. Natürlich haben die Gemeinden die Aufgabe, den Schutz von Gebäuden zu erlassen und zu vollziehen. Leider kommen sie aber dieser Aufgabe nicht immer vollständig nach. Sie verstecken sich gerne hinter der Fachmeinung der Denkmalpflege. Wir sollten deshalb die Chance nutzen und die Motion überweisen, um hier ein deutliches Zeichen dafür zu setzen, dass wir die Denkmalpflege nicht auf alle Nebenschauplätze bemühen, sondern sie die wichtige Aufgabe bei den geschützten Bauten wahrnehmen kann. Ihre Aufgabe ist wichtig und in diesen Angelegenheiten auch sehr wertvoll. Die CVP/GLP-Fraktion ist mehrheitlich für Erheblicherklärung der Motion.

Mader, EDU/EVP: Der Vorstoss bezieht sich auf die entsprechende Grundlagenarbeit des Amtes für Denkmalpflege, insbesondere auf dessen Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Thurgau, welches seit 2012 unter der Bezeichnung "Denkmaldatenbank" auf der Internetplattform "ThurGIS" geführt wird. Die Motionäre stellen fest, dass Hinweisinventare in der Praxis ohne saubere gesetzliche Grundlage immer wieder als behördenverbindlich bezeichnet werden. Auch das Departement für Bau und Umwelt bezeichnet folglich das Hinweisinventar in Baurekursen oftmals als verbindlich. Grundeigentümer haben im Falle eines Baugesuches keine Rechtsmittelmöglichkeiten und müssen mit Eigentumsbeschränkungen rechnen. Es ist primär die Pflicht der Gemeinden, den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte auf der Basis der Hinweisinventare sicherzustellen. Dabei stossen sie auf Unverständnis der Grundeigentümer. In der Beantwortung des Regierungsrates ist zu lesen, dass lediglich die Prüfung allfälliger Schutzanordnungen behördenverbindlich sei, und dies nur bei Objekten, die als "besonders wertvoll" oder "wertvoll" eingestuft sind. Es geht schliesslich darum, dass wir für Objekte, bei denen eine Sanierung oder andere bauliche Massnahmen anstehen, eindeutige, sich nicht widersprechende Verfahren und Abläufe erreichen müssen. Das möglichst gute Zusammenspiel von Eigentümern, Gemeinde und Denkmalpflege ist dazu eine wichtige Voraussetzung. Eine Mehrheit der EDU/EVP-Fraktion sieht in der Motion einen positiven Ansatz und wird diese erheblich erklären.

Abegglen, SP: Die Motionäre wünschen, dass das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat ergänzt werden soll, weil die Inventare erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden und die Grundeigentümer hätten. Obwohl das Gesetz auch den Landschaftsschutz und die Archäologie regelt, zielt die Motion nur auf die Inventare des Amtes für Denkmalpflege ab. Wie wir aber der Antwort des Regierungsrates entnehmen können, ist es in erster Linie Pflicht und Aufgabe der Gemeinden, den Schutz und die Pflege ihrer erhaltenswerten Objekte sicherzustellen. Die kantonalen Inventare, Dokumentationen und Bestandesaufnahmen sollen den Gemeinden helfen, ihre Schutzpläne nach sachlichen und wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen. Im Schutzplan legt jede

Gemeinde fest, welche Bauwerke einen gewissen Schutz geniessen sollen. Da macht es Sinn, wenn alle Gemeinden ihre Kulturobjekte mit demselben Schema bewerten. Bewertungskriterien wie der kulturelle, geschichtliche und künstlerische Wert eines Objektes und wie es städtebaulich oder im Quartier positioniert ist, sollte meines Erachtens nicht in Frage gestellt werden. Aufgrund meiner Erfahrungen beim Erstellen eines neuen Schutzplanes weiss ich, dass das kantonale Inventar zwar kontaktiert wird, aber nur bedingt Massnahmen daraus erfolgt sind. Und dies aus ganz eigennützigen Gründen, müssen sich doch die Gemeinden bei Renovationen an geschützten Objekten finanziell mit beteiligen. Des Weiteren sind die Gemeinden dafür verantwortlich, dass betroffene Grundeigentümer über die Einstufung ihres Objektes informiert werden, denn dort müssen sie einen eventuellen Einspruch erheben. Die Städte und Dörfer im Kanton Thurgau haben wunderbare, hoch interessante Zeitzeugen einer bewegten Vergangenheit. Nehmen wir doch diese Dynamik in die Zukunft mit, indem wir das Alte schützen und schätzen und kreativ und rücksichtsvoll nachhaltig Neues schaffen. Wir sollten die Motion mit gutem Gewissen ablehnen.

Lüscher, FDP: Der Kanton Thurgau und damit das beauftragte Amt hat mit der Inventarisierung in allen Gemeinden eine vorbildliche Arbeit geleistet. Damit wurde auch eine gute Basis für die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat gelegt. Ich gehe mit der Motionärin einig, dass die Gemeindebehörden mit viel Verantwortungsbewusstsein dem bauhistorischen Erbe Sorge tragen und entsprechende Schutzpläne erlassen haben. Ein Aufnahmeverfahren in den Schutzplan oder auch als Einzelverfügung muss aber von allem Anfang an und auch für die Eigentümer derartiger Liegenschaften rechtsstaatlich korrekt sein. Dies setzt voraus, dass die Hinweisinventare, wie der Regierungsrat selber ausführt, lediglich eine Prüfpflicht für die Gemeinden haben und daher keine Behördenverbindlichkeit aufweisen. So gesehen verstehe ich den Regierungsrat nicht, dass er sich gegen eine Klarstellung dieser Sachlage stellt. Denn mit einer Ergänzung des § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat würde genau diese rechtsstaatliche Unkorrektheit gegenüber den Eigentümern ausgemerzt. Wenn wir alles beim Alten lassen, haben wir weiterhin die Situation, dass mit der Denkmalpflege ein Amt als Behörde gilt. Wollen wir das wirklich oder setzen wir nicht besser auf verantwortungs- und pflichtbewusste Gemeindebehörden sowie Eigentümer, die das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat umzusetzen? Ich bin davon überzeugt, dass sowohl die Eigentümer als auch die Gemeindebehörden, und dies im Gegensatz zu der Unterstellung von Kantonsrat Toni Kappeler, gemeinsam daran interessiert sind, dass bauhistorische Gebäude erhalten und nicht infolge der Behördenverbindlichkeit eines Inventars schlecht oder gar nicht unterhalten werden. Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig.

Armin Eugster, CVP/GLP: Vor 15 Jahren hätte ich der Motion unumwunden zugestimmt. Denn damals hatte man die Inventare mit den vier Einstufungen. Man wusste nicht so recht, was man damit anfangen soll. Zwischenzeitlich hat sich dies geändert. Das Thurgauer Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat schreibt vor, dass entsprechende Schutzpläne behörden- und eigentümerverbindlich erstellt werden. Die meisten Gemeinden haben diese erstellt. Die Schutzpläne erlässt nicht der Kanton, sondern die Gemeinde. Es handelt sich dabei um Gemeindehoheit. Ob eine Gemeinde grosszügige Schutzobjekte einfügt, entscheiden weder der Natur- und Heimatschutz noch die Denkmalpflege, sondern die Gemeinde, der Gemeindebürger und die Grundeigentümer. Das Verwaltungsgericht hat nicht entschieden, dass die Hinweisinventare behördenverbindlich seien. Auf Seite 2 der Antwort des Regierungsrates heisst es: "Gemäss einem Leitentscheid des Thurgauer Verwaltungsgerichtes hat die Frage der Erhaltungs- bzw. Schutzwürdigkeit eines Objektes 'auf einer sachlichen, auf wissenschaftliche Kriterien abgestützten Gesamtbetrachtung zu beruhen, welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt.'" Mitberücksichtigt ist nicht verbindlich. Das ist ein Unterschied. Ich werde die Motion ablehnen, denn die Hoheit und die Verbindlichkeit sind geklärt. Es muss nichts mehr im Gesetz angepasst werden.

Dransfeld, SP: Es scheint, als mussten Einige schwere traumatische Erfahrungen mit der Denkmalpflege machen. Für sie wird die Denkmalpflege als finstere Macht empfunden, die ihren klaren Weitblick und ihre edlen Gesinnungen schwer durchkreuzt hat und ihnen das Leben schwer macht. Ich musste keine solchen Erfahrungen machen, weder als Architekt, Gemeinderat noch als Bewohner und Eigentümer vieler Hundert Jahre alter Häuser. Ich habe noch nie erlebt, dass Inventare verbindlich waren. Mit den Bauherren besprechen wir die Inventare als gute erste Orientierung. Wir klären dann, was zu machen ist und besprechen dies mit der Gemeindebehörde und der Denkmalpflege. Wenn wir überzeugend auftreten und gute Lösungen aufzeigen, werden wir diese auch durchsetzen können. Der Dialog zwischen den verschiedenen Beteiligten ist für mich der Normalfall. Unser Gemeindeammann hat den Dialog zur Regelmässigkeit gemacht. Das klappt vorzüglich. Traumatische Erfahrungen wie andernorts kennen wir nicht. Natürlich gehört zum Dialog, dass man nicht streng nach einem Schema arbeitet, sondern gemeinsam nach guten Lösungen sucht, auch ausserhalb der üblichen Regeln. Das kann beispielsweise heissen, dass man ein Nichtschutzobjekt trotzdem näher anschaut. Ich kann mich gut daran erinnern, dass wir gute Lösungen für ein Objekt gefunden haben, obwohl es sich um kein Schutzobjekt handelte, weil das Haus mehrere Hundert Jahre alt war. Zum Dialog gehört auch, dass Bauherren freiwillig ihre Ideen einbringen, die man berücksichtigt. Selbstverständlich gibt es Eigentumsbeschränkungen. Alle Hausbesitzer müssen täglich mit Eigentumsbeschränkungen leben. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir nicht im wilden Westen leben. Wir haben uns beispielsweise an die Kanalisationsvor-

schriften, Zonenpläne, Hochwasserschutzvorschriften oder an den Waldabstand zu halten. Das ist normal. Als Hauseigentümer sind wir der Öffentlichkeit etwas schuldig, und wir haben gewisse Regeln einzuhalten. Gute Resultate entstehen nur aus dem Dialog heraus. Meines Erachtens müsste der Zwang eine Ausnahme sein. Ich bedaure sehr, aus der Debatte den Eindruck entnehmen zu müssen, dass im Kanton Thurgau in aller Regel die Dinge nur unter Zwang, Streit und äusserstem Druck geschehen. Ich hoffe, dass dies in Zukunft weniger der Fall sein wird. Die heutigen Instrumente zum Umgang mit Baudenkmalern sind angemessen und gut. Die Antwort des Regierungsrates ist überzeugend. Die Motion ist ein Kampf gegen Windmühlen. Wir sollten unsere Energien besser dafür einsetzen, miteinander zu sprechen und gemeinsam gute Lösungen zu erarbeiten.

Regierungsrätin **Haag**: Ich nehme einen grossen Frust wahr. Offenbar hatten alle Erlebnisse in der Vergangenheit, die unzufriedenstellend waren. Dafür habe ich Verständnis. Sie zeigen aber ein Bild der Denkmalpflege als Bau- und Entwicklungsverhinderer, welches ihr nicht gerecht wird. Ich habe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennengelernt, welche mit sehr viel Sorgfalt und Passion versuchen, wertvolle Architektur und weitere Kulturgüter zu erhalten. Sie wie ich haben Freude, wenn etwas Schönes erhalten bleibt oder restauriert werden kann. Ich möchte Sie daran erinnern, dass das Volk das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat befürwortet hat. Die Gemeinden sind nicht frei. Sie haben den Auftrag umzusetzen. Der Auftrag ist auch im Richtplan verankert, dass erhaltenswerte Bauten zu schützen sind. Dazu braucht die Gemeinde Fachwissen. Dieses ist bei der Denkmalpflege angesiedelt, deshalb auch der Verweis des Richtplanes auf das Hinweisinventar. Ich zitiere aus dem Kantonalen Richtplan: "Sie orientieren sich dabei insbesondere an den entsprechenden Hinweisinventaren des Amtes für Denkmalpflege." Man muss kein Jurist sein, um daraus heraushören und -lesen zu können, dass es nicht behördenverbindlich ist. Mit der vorliegenden Motion werden die Grundlagen des Kantons, notabene die wichtigsten Grundlagen für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, deutlich zugunsten anderer Grundlagen geschwächt, die in diesem Bereich bestehen und nicht als nicht behördenverbindlich deklariert sind. Es gibt meist nur dort Probleme, wo monetäre Interessen bei einem Bau vorhanden sind. Da ist die Gemeinde oft etwas beim Bauherrn. Vielleicht hätte der Kanton diese Aufgabe wahrnehmen müssen. Seit zwei Jahren werden sämtliche Besitzer über Unterschutzstellungen informiert. Es kann nicht mehr vorgebracht werden, dass dies über Nacht oder hinterhältig geschehen sei. Die Gemeinden müssten die Schutzplanungen erlassen. In den Schutzplanungen hätten die Gemeinde wie auch die Besitzer während der Auflage die Möglichkeit, auf Unterschutzstellungen Einfluss zu nehmen. Es mir unverständlich, dass es Gemeinden gibt, die immer noch keinen solchen Schutzplan haben. Das Thema der Vereinbarkeit der Denkmalpflege und verdichtetes Bauen wird am diesjährigen Tag des Departementes für Bau und Umwelt

(DBU) aufgenommen. Eine Information, die das DBU jährlich sämtlichen Gemeinden des Kantons Thurgau anbietet. Der Thurgau gilt bezüglich Denkmalpflege innerhalb der Schweiz als Pionier und Vorzeigemodell. Der Denkmalpflege gebührt grosse Anerkennung, die meines Erachtens heute etwas zu kurz gekommen ist. Die heutige Diskussion wird für die weitere und zukünftige Rechtssprechung massgebend sein. Wir sind uns alle einig, dass die Inventare nicht behördenverbindlich sind. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 73:39 Stimmen erheblich erklärt.

Präsidentin: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.